

TE Bvwg Erkenntnis 2024/4/26 W176 2287911-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2024

Entscheidungsdatum

26.04.2024

Norm

Auskunftspflichtgesetz §1 Abs1

B-VG Art133 Abs4

UG §19 Abs1

UG §19 Abs2

UG §79 Abs3

UG §79 Abs5

1. § 1 gültig von 01.01.1988 bis 31.08.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2024

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 19 heute

2. UG § 19 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025

3. UG § 19 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024

4. UG § 19 gültig von 01.10.2017 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017

5. UG § 19 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015

6. UG § 19 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015

7. UG § 19 gültig von 01.10.2009 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009

8. UG § 19 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2009

1. UG § 19 heute

2. UG § 19 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025

3. UG § 19 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
4. UG § 19 gültig von 01.10.2017 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
5. UG § 19 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
6. UG § 19 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
7. UG § 19 gültig von 01.10.2009 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 19 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2009

1. UG § 79 heute
2. UG § 79 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. UG § 79 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
4. UG § 79 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
5. UG § 79 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
6. UG § 79 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
7. UG § 79 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 79 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

1. UG § 79 heute
2. UG § 79 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. UG § 79 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
4. UG § 79 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
5. UG § 79 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
6. UG § 79 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
7. UG § 79 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 79 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

Spruch

,

W176 2287911-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. NEWALD als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Studienpräses der Universität XXXX vom 06.11.2023, Zl. 02/01-22/23, idF der Beschwerdevorentscheidung vom 12.02.2024, Zl. B/05-23/24, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. NEWALD als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Studienpräses der Universität römisch 40 vom 06.11.2023, Zl. 02/01-22/23, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 12.02.2024, Zl. B/05-23/24, zu Recht:

A)

Die Beschwerdevorentscheidung wird aufgehoben.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe, Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit E-Mail vom 08.05.2023 an das Rektorat der Universität XXXX ersuchte der Beschwerdeführer (BF) um Auskunft über den Inhalt der Prüfungsangaben samt Punkteschema der „Modulprüfung Strafrecht“ des Diplomstudiums Rechtswissenschaften im Zeitraum 01.01.2018 bis 01.05.2023. 1. Mit E-Mail vom 08.05.2023 an das Rektorat der

Universität römisch 40 ersuchte der Beschwerdeführer (BF) um Auskunft über den Inhalt der Prüfungsangaben samt Punkteschema der „Modulprüfung Strafrecht“ des Diplomstudiums Rechtswissenschaften im Zeitraum 01.01.2018 bis 01.05.2023.

2. Mit E-Mail vom 03.08.2023 präzisierte der BF dieses Ersuchen dahingehend, dass es auch die Auskunft über den Namen des jeweiligen Hauptprüfers und den jeweiligen Notenschlüssel umfasse.

3. Mit E-Mail vom 21.08.2023 beantragte der BF die Ausstellung eines Bescheides nach dem Auskunftspflichtgesetz (AuskPflG).

4. Dieses Auskunftersuchen leitete das Rektorat der Universität XXXX in der Folge an den Studienpräses der Universität XXXX weiter. 4. Dieses Auskunftersuchen leitete das Rektorat der Universität römisch 40 in der Folge an den Studienpräses der Universität römisch 40 weiter.

5. Mit (Ausgangs-)Bescheid vom 06.11.2023, Zl. 02/01-22/23, wies der Studienpräses der Universität XXXX (im Folgenden: belangte Behörde) das Auskunftersuchen gemäß § 1 Abs. 1 AuskPflG ab. 5. Mit (Ausgangs-)Bescheid vom 06.11.2023, Zl. 02/01-22/23, wies der Studienpräses der Universität römisch 40 (im Folgenden: belangte Behörde) das Auskunftersuchen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, AuskPflG ab.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht Aufgabe der Behörde sein könne, die geforderten Informationen zusammenzusuchen und für Studierende zusammen- und bereitzustellen: Dies habe der Gesetzgeber auch erkannt, indem er in § 79 Abs. 5 Universitätsgesetz (UG) ein konkretes Einsichtsrecht für Studierende in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle nur für die jeweilige individuelle Prüfung vorsehe und die Einsicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt werden müsse. Diese Regelung gehe als lex specialis dem AuskPflG vor. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht Aufgabe der Behörde sein könne, die geforderten Informationen zusammenzusuchen und für Studierende zusammen- und bereitzustellen: Dies habe der Gesetzgeber auch erkannt, indem er in Paragraph 79, Absatz 5, Universitätsgesetz (UG) ein konkretes Einsichtsrecht für Studierende in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle nur für die jeweilige individuelle Prüfung vorsehe und die Einsicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt werden müsse. Diese Regelung gehe als lex specialis dem AuskPflG vor.

6. Diesen Bescheid zog der BF fristgerecht in Beschwerde; darin tritt er – zusammengefasst – dem Argument, § 79 Abs. 5 UG gehe als lex specialis dem AuskPflG vor, entgegen und bringt dabei vor, dass die von ihm begehrte Auskunft zwar hinsichtlich Prüfungsfragen und Name der Prüfenden zwei Aspekte der Beurteilungsunterlagen iSd § 79 Abs. 1 UG erfasse, diese aber noch keine Beurteilungsunterlage ausmachten. 6. Diesen Bescheid zog der BF fristgerecht in Beschwerde; darin tritt er – zusammengefasst – dem Argument, Paragraph 79, Absatz 5, UG gehe als lex specialis dem AuskPflG vor, entgegen und bringt dabei vor, dass die von ihm begehrte Auskunft zwar hinsichtlich Prüfungsfragen und Name der Prüfenden zwei Aspekte der Beurteilungsunterlagen iSd Paragraph 79, Absatz eins, UG erfasse, diese aber noch keine Beurteilungsunterlage ausmachten.

7. Auf Vorschlag der Rechtsmittelkommission beschloss der Senat der Universität XXXX in einer Sitzung am 26.01.2024 ein Gutachten gemäß § 46 UG, in dem empfohlen wird, den Ausgangsbescheid „dahingehend abzuändern, dass der Antrag mangels Zuständigkeit zurückgewiesen wird“. 7. Auf Vorschlag der Rechtsmittelkommission beschloss der Senat der Universität römisch 40 in einer Sitzung am 26.01.2024 ein Gutachten gemäß Paragraph 46, UG, in dem empfohlen wird, den Ausgangsbescheid „dahingehend abzuändern, dass der Antrag mangels Zuständigkeit zurückgewiesen wird“.

Begründend hielt der Senat dazu im Wesentlichen Folgendes fest: Es stelle sich die Frage, ob der Studienpräses für die Erteilung von Auskünften nach dem AuskPflG zuständig ist. Der Studienpräses sei gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 UG ein monokratisches Organ, dem die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen obliege, wobei sich die Zuständigkeiten einerseits aus dem UG und andererseits aus der der Satzung der Universität XXXX, Satzungsteil Studienpräses, ergäben. Für die Durchführung von schriftlichen Modulprüfungen, insbesondere der Festlegung von Prüfungsfragen und dem Punkteschema von Prüfungen, bestehe laut UG und Satzung keine Zuständigkeit des Studienpräses; vielmehr falle die Bestimmung der Prüfungsfragen und des jeweiligen Beurteilungsschemas einer Prüfung (worauf sich das Auskunftersuchen beziehe) in die Zuständigkeit der jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden, die im Rahmen der Lehrfreiheit über derartige Festlegungen bestimmten. Insofern gehörten derartige Angelegenheiten nicht zum eigenen Wirkungsbereich des Studienpräses, wie es in § 1 Abs. 1 AuskPflG aber gefordert werde. Begründend hielt der Senat dazu im Wesentlichen Folgendes fest: Es stelle sich die Frage, ob der Studienpräses

für die Erteilung von Auskünften nach dem AuskPflG zuständig ist. Der Studienpräses sei gemäß Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer eins, UG ein monokratisches Organ, dem die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen obliege, wobei sich die Zuständigkeiten einerseits aus dem UG und andererseits aus der der Satzung der Universität römisch 40, Satzungsteil Studienpräses, ergäben. Für die Durchführung von schriftlichen Modulprüfungen, insbesondere der Festlegung von Prüfungsfragen und dem Punkteschema von Prüfungen, bestehe laut UG und Satzung keine Zuständigkeit des Studienpräses; vielmehr falle die Bestimmung der Prüfungsfragen und des jeweiligen Beurteilungsschemas einer Prüfung (worauf sich das Auskunftersuchen beziehe) in die Zuständigkeit der jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden, die im Rahmen der Lehrfreiheit über derartige Festlegungen bestimmten. Insofern gehörten derartige Angelegenheiten nicht zum eigenen Wirkungsbereich des Studienpräses, wie es in Paragraph eins, Absatz eins, AuskPflG aber gefordert werde.

8. Am 12.02.2024 erließ die belangte Behörde zu Zl. B/05-23/24 „unter Beachtung des Gutachtens des Senats der Universität XXXX “ eine Beschwerdeventscheidung mit folgendem Spruch: 8. Am 12.02.2024 erließ die belangte Behörde zu Zl. B/05-23/24 „unter Beachtung des Gutachtens des Senats der Universität römisch 40 “ eine Beschwerdeventscheidung mit folgendem Spruch:

„Der Bescheid vom 06.11.2023 mit der GZ 02/01-22/23 wird [...] dahingehend abgeändert, dass die Beschwerde gegen Bescheid vom 06.11.2023 mit der GZ 02/01-22/23 mangels Zuständigkeit zurückgewiesen wird.“

Beweiswürdigend wird festgehalten, dass das Gutachten des Senats vom 26.01.2024 schlüssig sowie inhaltlich überzeugend sei und die Einholung weiterer Beweismittel daher nicht erforderlich sei.

Im Rahmen der rechtlichen Darstellung gab die belangten Behörde die Ausführungen des Senats in dessen Gutachten wieder.

9. Bezüglich der Beschwerdeventscheidung stellte der BF fristgerecht einen Vorlageantrag, wobei er im Wesentlich Folgendes ausführte:

Der Spruch der Beschwerdeventscheidung sei wirr und es sei unklar, was die Behörde damit zum Ausdruck bringen wolle. Jedenfalls lägen die Voraussetzungen für die Zurückweisung der Beschwerde gegenständlich nicht vor.

Überdies sei die belangte Behörde entgegen ihrer nunmehrigen Auffassung zur Auskunftserteilung zuständig; insbesondere ergebe sich aus der Satzung der Universität XXXX keine Unzuständigkeit der Behörde. Auch könne der Rechtsansicht der Behörde, wonach die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung ausschließlich beim jeweiligen Lehrenden oder Prüfenden schon aus Rechtsschutzgründen nicht gefolgt werden; da diesen Personen keine Kompetenz zur Bescheiderlassung zukomme, würde es gegen deren Auskunftsverweigerung keinerlei Rechtsschutz geben. Überdies sei die belangte Behörde entgegen ihrer nunmehrigen Auffassung zur Auskunftserteilung zuständig; insbesondere ergebe sich aus der Satzung der Universität römisch 40 keine Unzuständigkeit der Behörde. Auch könne der Rechtsansicht der Behörde, wonach die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung ausschließlich beim jeweiligen Lehrenden oder Prüfenden schon aus Rechtsschutzgründen nicht gefolgt werden; da diesen Personen keine Kompetenz zur Bescheiderlassung zukomme, würde es gegen deren Auskunftsverweigerung keinerlei Rechtsschutz geben.

10. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Entscheidung wird der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt zugrunde gelegt.Der Entscheidung wird der unter Punkt römisch eins. dargestellte Sachverhalt zugrunde gelegt.

2. Beweiswürdigung

Der – unstrittige – festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.3.1.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

3.1.2. Gemäß § 1 Abs. 1 AuskPflG haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. 3.1.2. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, AuskPflG haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einer Behörde erstreckt sich auf „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“, somit auf Angelegenheiten innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiches (vgl. etwa VwGH 20.11.2020, Ra 2020/01/0239 m.w.N.). Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einer Behörde erstreckt sich auf „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“, somit auf Angelegenheiten innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiches vergleiche etwa VwGH 20.11.2020, Ra 2020/01/0239 m.w.N.).

3.2.1. Zunächst ist dem BF darin Recht zu geben, dass der Spruch der Beschwerdeverentscheidung wirr ist und prima vista unklar ist, was die Behörde damit zum Ausdruck bringen will: Denn eine Abänderung des Ausgangsbescheides dahingehend, dass die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen wird, ist kein denkmögliches Ergebnis eines Beschwerdevorverfahrens.

Ist der Spruch eines Bescheides aber auslegungsbedürftig in dem Sinn ist, dass er für sich allein betrachtet Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lässt (vgl. VwGH 01.04.2004, 2000/20/0090), dann kann und muss (vgl. auch VwSlg 11.625 A/1984 verst Sen) seine Begründung zur Deutung von Sinn (VwGH 04.07.1991, 90/10/0131; VfSlg 9432/1982) und Inhalt (VfSlg 2199/1951) der darin verkörperten individuellen Norm herangezogen werden (vgl. etwa VwGH Ra 2018/07/0465). Diesfalls kommt also der Grundsatz zum Tragen, dass der Bescheid einer Verwaltungsbehörde als Ganzes zu beurteilen ist (VwGH 22.04.1999, 98/20/0322; 17.08.2000, 2000/12/0137) und Spruch und Begründung des Bescheides eine Einheit bilden (so auch etwa VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0465; VfSlg 2199/1951; 6764/1972; 9432/1982; vgl, insgesamt Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 111 [Stand 1.3.2023, rdb.at]). Ist der Spruch eines Bescheides aber auslegungsbedürftig in dem Sinn ist, dass er für sich allein betrachtet Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lässt vergleiche VwGH 01.04.2004, 2000/20/0090), dann kann und muss vergleiche auch VwSlg 11.625 A/1984 verst Sen) seine Begründung zur Deutung von Sinn (VwGH 04.07.1991, 90/10/0131; VfSlg 9432 aus 1982,) und Inhalt (VfSlg 2199 aus 1951,) der darin verkörperten individuellen Norm herangezogen werden vergleiche etwa VwGH Ra 2018/07/0465).

Diesfalls kommt also der Grundsatz zum Tragen, dass der Bescheid einer Verwaltungsbehörde als Ganzes zu beurteilen ist (VwGH 22.04.1999, 98/20/0322; 17.08.2000, 2000/12/0137) und Spruch und Begründung des Bescheides eine Einheit bilden (so auch etwa VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0465; VfSlg 2199 aus 1951,; 6764 aus 1972,; 9432 aus 1982,; vgl, insgesamt Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz 111 [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

Da sich aus dem in der Begründung der Beschwerdeentscheidung angeführten Gutachten des Senats eindeutig ergibt, dass eine Abänderung des Ausgangsbescheides dahingehend, dass der Antrag des BF auf Auskunftserteilung iSd AuskPflG zurückgewiesen wird, vorgeschlagen wird, und in der Beweiswürdigung der Beschwerdeentscheidung festgehalten wird, dass das Gutachten „schlüssig und inhaltlich überzeugend“ sei, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Behörde bei Formulierung des Spruches, soweit von einer Zurückweisung der Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid die Rede ist, im Ausdruck vergriffen hat und der normative Gehalt der Entscheidung bei Betrachtung derselben als Ganzer nur so verstanden werden kann, dass der Ausgangsbescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Antrag des BF auf Auskunftserteilung iSd AuskPflG mangels Zuständigkeit zurückgewiesen wird.

3.2.2. Überdies kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die belangte Behörde zur Erteilung der begehrten Auskunft zuständig ist:

3.2.2.1. § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 3 und 5 UG lauten auszugsweise wie folgt3.2.2.1. Paragraph 19, Absatz eins und 2 sowie Paragraph 79, Absatz 3 und 5 UG lauten auszugsweise wie folgt:

§ 19. (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern.Paragraph 19, (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

[...]

2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben;

[...]“

bzw.

„§ 79 [...]

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

[...]

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“

§ 3 der Satzung der Universität XXXX , Satzungsteil Studienpräses, lautet auszugsweise wie folgtParagraph 3, der Satzung der Universität römisch 40 , Satzungsteil Studienpräses, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3. Die oder der Studienpräses hat insbesondere folgende Aufgaben:

[...]

12. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Prüfungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;

[...]“

3.2.2.2. Die belangte Behörde geht nach ihrer nunmehrigen Rechtsansicht davon aus, dass sie zur Beantwortung des Auskunftersuchens des BF nicht zuständig ist und begründet dies im Wesentlichen damit, dass die Bestimmung der Prüfungsfragen und des jeweiligen Beurteilungsschemas einer Prüfung in die Zuständigkeit der jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden falle und somit nicht in den eigenen Wirkungsbereich des Studienpräses.

Wie sich aus der – eindeutig in Zusammenhang mit § 79 Abs. 3 und 5 UG zu sehenden – Bestimmung des § 3 Z 12 der Satzung der Universität XXXX , Satzungsteil Studienpräses, ergibt, hat der Studienpräses jedoch die Aufgabe, den Studierenden nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung sicherzustellen. Somit ist der Studienpräses dafür zuständig, Prüfungsunterlagen, soweit sie nicht den betreffenden Studierenden ausgehändigt wurden, für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren, wobei diese Unterlagen (wie mit Blick auf § 79 Abs. 3 UG anzunehmen ist) jedenfalls Informationen, wie sie vom BF begehrt werden, und zwar Prüfungsfragen, Namen der jeweiligen Hauptprüfenden sowie Punkteschema/Notenschlüssel, enthalten. Wie sich aus der – eindeutig in Zusammenhang mit Paragraph 79, Absatz 3 und 5 UG zu sehenden – Bestimmung des Paragraph 3, Ziffer 12, der Satzung der Universität römisch 40 , Satzungsteil Studienpräses, ergibt, hat der Studienpräses jedoch die Aufgabe, den Studierenden nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung sicherzustellen. Somit ist der Studienpräses dafür zuständig, Prüfungsunterlagen, soweit sie nicht den betreffenden Studierenden ausgehändigt wurden, für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren, wobei diese Unterlagen (wie mit Blick auf Paragraph 79, Absatz 3, UG anzunehmen ist) jedenfalls Informationen, wie sie vom BF begehrt werden, und zwar Prüfungsfragen, Namen der jeweiligen Hauptprüfenden sowie Punkteschema/Notenschlüssel, enthalten.

Somit liegt es zwar nicht in der Zuständigkeit des Studienpräses, Prüfungsfragen oder Beurteilungsschemata zu bestimmen; aufgrund der Zuständigkeit zur Aufbewahrung bestimmter Prüfungsunterlagen kann aber nicht gesagt werden, dass die Angelegenheit, auf die sich das Auskunftersuchen des BF bezieht, per se nicht in den Wirkungsbereich des Studienpräses fällt.

Die belangte Behörde hätte somit den Antrag des BF nicht mangels Zuständigkeit zurückweisen dürfen.

Der angefochtene Bescheid war daher spruchgemäß zu beheben.

Im fortgesetzten Verfahren wird sich die belangte Behörde mit dem Auskunftsbegehren inhaltlich auseinanderzusetzen haben. Da die Beschwerdeentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert hat (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026), kommt eine derartige Auseinandersetzung im gegenständlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht in Betracht. Im fortgesetzten Verfahren wird sich die belangte Behörde mit dem Auskunftsbegehren inhaltlich auseinanderzusetzen haben. Da die Beschwerdeentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert hat (vergleiche VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026), kommt eine derartige Auseinandersetzung im gegenständlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht in Betracht.

3.2.3. Der Entfall einer – vom BF nicht beantragten – mündlichen Verhandlung gründet auf § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.
3.2.3. Der Entfall einer – vom BF nicht beantragten – mündlichen Verhandlung gründet auf Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG.

3.3. Zur Unzulässigkeit der Revision (Spruchpunkt BJ)

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.
3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist.
3.3.2. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Auskunfterteilung Auskunftsbegehren Auskunftspflicht Behebung der Entscheidung Beschwerdeentscheidung
Jusstudium Prüfungsunterlagen Studienpräses Universität Wirkungsbereich Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W176.2287911.1.00

Im RIS seit

22.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at